

GELTUNGSBEREICHSPPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 522
"SCHIFFSTRASSE"
SANKT AUGUSTIN - MÜLLDORF



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:5000
16.12.2009 KI/Re



Stadtverwaltung Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt

53757 Sankt Augustin



25.04.07

- Bebauungsplan Nr. 522 Schiffsstraße, hier: Anregungen -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
sehr geehrte Damen und Herren

im Rahmen der Offenlegung von obigem Bebauungsplanentwurf teile ich Ihnen nachstehend meine Anregungen hierzu mit. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese konstruktiv in das Verfahren einfließen lassen können.

Die Bebauung des Sportplatzes, der heute als Freizeit- und Bolzplatz genutzt wird, wurde bereits vor drei Jahrzehnten politisch diskutiert, dann aber nicht weiter verfolgt, um die Anliegerstraßen nicht weiter verkehrstechnisch zu belasten. Ursprünglich war sogar geplant, die Verkehrserschließung der Ankerstraße, über einen Stichweg im Bereich der Schiffsstraße/Fährstraße zu verbinden. Zu dieser verkehrstechnischen Verbindung ist es nicht gekommen, um die Anliegerstraßen nicht stärker mit Fahrzeugen zu belasten. Die vorhandene fußläufige Verbindung zwischen Ankerstraße und der Haltestelle der S-Bahn 66 wird sehr stark benutzt.

Unabhängig einer Bebauung des Sportplatzes ist davon auszugehen, dass im Bereich der Dammstraße und Schiffsstraße eine Verdichtung der Bestandsbebauung zu erwarten ist. Die derzeit bebauten Parzellen Schiffsstraße 11 – 19 bieten sich an, für eine verdichtete Bebauung. Zwischen den Bestandsgebäuden Schiffsstraße 14 + 16, sowie neben dem Gebäude Schiffsstraße 6, befinden sich noch freie Wohnbaugrundstücke, welche mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden können. Am Kahnweg wird derzeit ein größeres Mehrfamilienhaus fertig gestellt. Für die Altbebauungen Dammstraße 4, 6 und 8 ist ebenfalls eine bauliche Verdichtung in Erwägung zu ziehen.

Schon heute, ohne die zuvor beschriebenen weiteren zu erwartenden Baumaßnahmen, sind die Damm-, Schiffs- und die Fährstraße verkehrstechnisch ausgelastet. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf den Bahnübergang an der Dammstraße hinweisen, wo es immer wieder zu Wartezeiten und Rückstauungen kommt. Die Zufahrt zum Büro- und Lagergebäude der Wasserversorgungsgenossenschaft von der Dammstraße über den Kreisverkehr in den Kahnweg, die aus meiner Sicht erhebliche Unfallrisiken darstellt, möchte ich nicht unerwähnt lassen, insbesondere bei höherem Verkehrsaufkommen.

Aus meiner Sicht führt die Bebauung des Sportplatzes mit ca. 25 Eigenheimen zu einem weiteren Verkehrsaufkommen von ca. 25 – 50 Fahrzeugen der Anwohner, welche die sowieso schon ausgelasteten Wohnstraßen zusätzlich aufnehmen müssen.

Bei Würdigung des vorstehenden Sachverhaltes müsste auf die Realisierung der Baumaßnahme verzichtet werden. Um dennoch eine Realisierung möglich zu machen, schlage ich zur Entschärfung vor, die Erschließung des Neubaugebiets über die Ankerstraße, mittels einer Durchfahrt zur Schiffsstraße, als Sackgasse bis zur Einmündung des Bootswegs, also zur Erschließung der Neubauflächen, auszuführen.

Andererseits wären dann die Dammstraße und die Schiffsstraße bis zum Bootsweg ebenfalls Sackgassen. Im Bereich des geplanten Quartiersplatzes könnte dann die Wendemöglichkeit geschaffen werden, soweit die Wendemöglichkeit vor der Turnhalle nicht ausreichend ist.

Nun zur Bebauung selbst:

Die Anordnung der Baukörper stellt sich mir sehr großzügig und innovativ dar. Was die Anordnung des ruhenden Verkehrs und die Unterbringung in Carportanlagen betrifft, bin ich jedoch der Meinung, dass dieses weder den umliegenden Bewohnern, noch der Wertigkeit der Grundstückslagen entspricht.

Gestalterisch ist es zwingend notwendig, dass die Carportanlagen als durchgestaltete Anlagen einheitlich erstellt werden. Für das Baugebiet selbst, und auch für das Umfeld, wäre es untragbar, wenn jeder Hausbesitzer seine eigene Carportanlage baut und gestaltet.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die zukünftigen Hausbesitzer ein Interesse haben werden, ihr Fahrzeug geschützt unterzubringen und die Gefahr besteht, dass in die hoffentlich gleichmäßig gestalteten Carportanlagen, anschließend die zukünftigen Käufer Umgestaltungen durch Einbau von Abtrennungen und Garagentoren vornehmen. Dieses zu unterbinden ist sicherlich eine Herausforderung in der Regelung dieses Bebauungsplanes, wenn es denn überhaupt möglich ist.

Weiter stellt sich für mich die Frage, wie die zukünftigen Hausbewohner ihre Gerätschaften wie Fahrräder, Kinderwagen, Kinderspielzeug und Gartengeräte lagern werden. Die Carports selbst weisen lediglich die Tiefe eines Pkws auf, somit besteht keine Möglichkeit am Kopfende einen Lagerraum einzurichten. Die Folge wird sein, dass in den Gärten, Gartenhäuser aufgestellt werden. Soweit der Bebauungsplan hierzu keine Gestaltungs- und Erhaltungsvorschriften ausweist, mir ist sehr wohl bewusst, dass dieses auf Dauer auch kaum durchsetzbar ist, werden die Gartenanlagen in kürzester Zeit mit verschiedenartigen Gartenhütten bebaut werden, was nicht zur Aufwertung des gesamten, wertvollen Wohnquartiers führen wird.

Ich bitte Sie eindringlich, sich dem Thema Carport, Gartenhäuser und Nebenanlagen anzunehmen und die Gestaltung vorzugeben und langfristig festzuschreiben. Nur so kann ein hochwertiges Wohnumfeld auf Dauer aufrechterhalten werden.

Alternativ stellt sich für mich die Frage, warum überhaupt mit zentralen Carportanlagen geplant wird, zumal es auch andere Möglichkeiten der Unterbringung der Pkws und der Gerätschaften gibt. Eventuell reduziert sich dann die Anzahl der Häuser, was aber der langfristigen Qualität des Wohnquartiers entgegen kommt. Gerade dieses sollte Ziel sein, da es sich um die Verwertung von öffentlichen Flächen handelt, und die Entscheidungsträger somit in der Lage sind, eine vorbildlich gestaltete Wohnanlage entstehen zu lassen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher, ich hoffe, dass Sie Vorstehendes als konstruktiven Beitrag zur Bebauung des alten Sportplatzes sehen, und würde mich freuen, wenn Sie meine Anregungen im weiteren Verfahren würdigen.

Selbstverständlich stehe ich auch gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



53757 St. Augustin, den 2.5.2007

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Herr Klein
Markt 1
53757 Sankt Augustin

E: 03.05.2007

Stadt Sankt Augustin
53754 Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 522, Schiffsstraße
Anregungen und Einwände

Sehr geehrter Herr Klein,

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 522 für das Gebiet „Schiffsstraße“ Sankt Augustin -Mülldorf haben die Unterzeichner als Eigentümer der Häuser in der Schiffstraße im unmittelbaren Bereich des alten Handballsportplatzes verschiedene Anregungen bzw. Einwände.

1. Parkplatzsituation

Die im Bebauungsplan gezeigten Carports werden nach unserer Einschätzung nicht ausreichen, da heutzutage in den meisten Wohneinheiten mit zwei Fahrzeugen zu rechnen ist. Die im Plan eingezeichneten Besucherplätze müssen daher ausschließlich den Anwohnern selbst zugewiesen werden. Folglich werden Parkflächen für die Besucher benötigt. Diese können nur im Bereich der Turnhalle vorgesehen werden, da die Schiffstraße zu schmal und bereits von Besucherfahrzeugen der vorhandenen Häuser belegt ist. Hinzu kommen die Fahrzeuge der Berufspendler der Straßenbahnhaltestelle, die ebenfalls in der Schiffsstraße und Dammstraße parken.

Wir bitten Sie auch die problemlose Ein- und Ausfahrt zu unseren Grundstücken sicher zu stellen.

2. Kapazität, Abwasserkanal

In den vergangenen Jahren wurde die Kapazität des vorhandenen Abwasserkanals aufgrund extrem starker Regenfälle mehrmals überschritten. Leider funktionieren automatische Rückstauklappen nicht immer zuverlässig, was teilweise eine Überflutung der Kellerböden zur Folge hatte. Wir bitten dies bei der Auslegung der Entwässerung besonders zu Berücksichtigen.

3. Besondere Situation durch Wohngebiet Ankerstraße

Im Übrigen möchten wir fordern, dass durch die neue Bebauung und der dazu geplanten Freizeit –und Spielflächenflächen (insbesondere für die kinderreichen Familien der Anker –und Wellenstraße) ein Ausgleich zum sozialkritischen Brennpunkt ‚Ankerstraße‘ geschaffen werden soll. Eine Bebauung mit höherwertigen Objekten wird dieses unterstützen.

Wir möchten hier Bezug nehmen auf das „Stadtentwicklungskonzept 2025“, welches dies hier ausdrücklich vorsieht. Laut dieser Studie droht die Großsiedlung Ankerstraße bereits sozial „umzukippen“. Dies müssen wir leider ständig aufgrund von Diebstählen, Beschädigungen und Belästigungen bestätigen.

Wir beantragen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern bzw. zu optimieren.

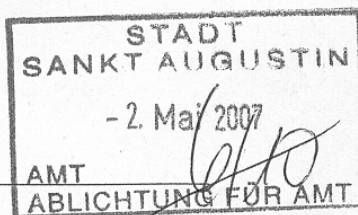
Hochachtungsvoll,



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11a - 50765 Köln

**Stadt
Sankt-Augustin
Fachbereich Stadtplanung, etc.
- Herr Klein -**

53754 Sankt-Augustin



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11a, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-113
Fax 199

vom
BPlan St.-Augustin Nr. 522 und 630 vom 30.04.2007.doc
Köln 30.04.2007

AZ.: 25.20.40-SU

- 1) **Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffstrasse“**
- 2) **Bebauungsplan Nr. 630 „An der Waldstrasse“**

Sehr geehrter Herr Klein!

Gegen die o.g. Bebauungspläne bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg keine grundsätzlichen Bedenken.
Der angesprochene erforderliche Bedarf an externen Ausgleichsflächen sollte zu keiner Belastung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Bei eventueller beabsichtigter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, sollte die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“, siehe Beilage, eingeschaltet werden.

Anm: Durch den Umzug der Kreisstelle Rhein-Sieg im Frühjahr 2006 hat sich unsere Anschrift geändert. Damit unnötige Postlaufzeiten vermieden werden bitte nachfolgende Anschrift verwenden: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg, Gartenstrasse 11a, 50765 Köln-Auweiler.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schockemöhle

Anlage: Infos zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 2. Mai 2007
Gesch.-Z.: 31.50/2987/2007
31.50/2988/2007

Bebauungsplan Nr. 630 „An der Waldstraße“
Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Ihre Schreiben vom 11. April 2007, Zeichen 6/10/1-KI

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über Neuerscheinungen und Serviceleistungen des Geologischen Dienstes NRW informieren, welche Informationsgrundlagen für o. g. Bebauungspläne sein können, bezogen auf

1. Baugrundbeschaffenheit und Standfestigkeit:
 - a. Geologie und Bergbau
 - b. Erdbebenzone¹ (hier : Zone 1)
 - c. Bohrdatenbank (DABO)
2. Versickerungsfähigkeit des Untergrundes
3. Hydrogeologische Situation
4. Boden- und Wasserpotenziale
 - a. Plangebiet
 - b. Kompensationsflächen

➤ Auskunftssystem für Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB
5. Geothermie

¹ gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005) In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Zu Punkt 1 a und b

Im Bebauungsplan sind gegebenenfalls **Kennzeichnungen** gemäß § 9 (5) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB vorzunehmen.

Zu Punkt 1c :Bohrdaten und Schichtenverzeichnisse

Diesen Informationsservice versehen Herr Bach, Tel.: 02151 – 897 285, bach@gd.nrw.de und Frau Nadolny Tel.: 02151 – 897 285, nadolny@gd.nrw.de (Anlage 1 und 2).

Punktuelle Untergrundinformationen mit Register und evtl. Schichtenverzeichnissen können unter Angabe von Rechts- und Hochwerten vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellt werden. Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g_ddabo.htm und www.infogeo.de.

Zu Punkt 2 und 3 : (Auskünfte erteilt Herr Schuster , Tel.: 897 562):

Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Hydrogeologische Situation

Für die Beurteilung der Möglichkeiten zur Versickerung anfallenden Niederschlagwassers sind folgende standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Flurabstand des Grundwassers
- Bodenmechanische Eignung der anstehenden Schichten (Durchlässigkeit)
- Vorliegen von Verunreinigungen im hydraulischen Einflussbereich

Der für die Versickerung entwässerungstechnische relevante Durchlässigkeitsbereich liegt gemäß ATV-DVWK-A 138/21 zwischen $1 \cdot 10^{-6}$ und $1 \cdot 10^{-3}$ m/s.

Zu Punkt 4a und b

Der **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB** umfasst folgende Untersuchungsempfehlungen für die **Schutzgüter Boden und Wasser**:

- A Ist – Zustandbeschreibungen der Schutzgüter Boden und Wasser (vgl. Tab.)
- B Prognose der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben, Projektanalyse und Darstellung der Wechselwirkungen, Risiko- und Konfliktanalyse
- C Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch das Planvorhaben, Eingriffs – Ausgleichsregelung;
- D Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer vorher/nachher – Betrachtung.

Ist-Zustandsbeschreibung Schutzgut Boden² mit Bewertung³ vor und nach dem Eingriff:

Beschreibung des Bodens	Qualitative Bewertung des Bodens
Bodenausgangssubstrat* Bodentyp*,	Filterfunktion*, Pufferfunktion*, Sorptionsfähigkeit* (T* – nFK* - Wert) Versickerungsfähigkeit (5*10E ⁻⁶ m/s)
Bodenschutz nach LBodSchG § 1 sowie BBodSchG § 2 (2) Nrn. 1, 2, 3c und § 17(2).	Grad der Schutzwürdigkeit*, Stufen 1 bis 3 ⁴
Ertragsfähigkeit *	Wertzahl*, Bodenpunkte*, Grünlandgrundzahl*
Wasserdurchlässigkeit * (kf* - Wert)	Grundwasserdeckschutzfunktion
Druckempfindlichkeit	Setzungsgefährdung
Nutzung, Nutzungsintensität Naturnahe Böden = intensive Landw.	Grad der Überformung
Versiegelung	Versiegelung in %
Altlastenhistorie	Intensität der Verschmutzung / Vorbelastung

Ist-Zustandsbeschreibung Schutzgut Wasser mit Bewertung vor und nach dem Eingriff:

Beschreibung des Wasserhaushaltes	Bewertung des Wasserhaushaltes
Grundwasserflurabstand* Grundwasserschwankungsbereich*	Bauwerksabdichtende Maßnahmen
Grundwasserschutz- oder Reservegebiet	Bedeutung für Trinkwassergewinnung Grundwasserschutzgebietsverordnung
Grundwasserneubildungsrate	Grad der Minderung durch Verdichtung, Versiegelung, Verschmutzung
Altlasten, Friedhöfe Grundwasserströmungsrichtung	Sickerwassereintrag, Sickerwasseraustrag Verschmutzungsempfindlichkeit:
Tiefe des Grundwasserleiters*	Deckschichtenmächtigkeit
Karstklutwasser	Deckschichtenmächtigkeit
Grundwasserströmungsrichtungen	Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen
Sümpfungsprogramm	Sümpfungsauswirkungen
Feuchtgebiet	Grundwasserabhängiges Ökosystem Biotopentwicklungspotenzial*
Oberirdische Gewässer	Speisung Oberflächenwässer

² Bewertungen des Schutzgutes Boden sind in der Veröffentlichung von ROTH, R. & SCHNEIDERS, S. (1997) zu finden in: Schutzgut Boden in Umweltverträglichkeitsstudien für Abgrabungen – Grundlagen und Ansätze einer Bewertung. - Scriptum, 2, S. 5 - 20, Geologischer Dienst, Krefeld 1997.

³ Diese Bodendaten* sind punktbezogen zu finden im Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der Karte der Schutzwürdigen Böden, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . ISBN 3-86029-709-0.

⁴ **Grad der Schutzwürdigkeit von 1 bis 3** für spezifische Bodenfunktionen (schutzwürdig – sehr schutzwürdig – besonders schutzwürdig). Nicht nach spezifischen Funktionen bewertete Böden sind als „Böden allgemeiner Bedeutung“, z. Bsp. für den Bodenwasserhaushalt, ebenso vor Verbrauch schützenswert.

- **Grundwasserströmungsrichtungen** können entnommen werden aus der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NW 1980. Herausgeber: Geologischer Dienst. Bestell - Nr. 6802. 4,-- Euro

Eingriffsbilanzierung für Veränderungen vom Bodenwasserhaushalt nach § 1a BauGB

Eine Verdoppelung des Zielbiotopwertes ist möglich, wenn Kompensationsmaßnahmen zur Förderung des Bodenwasserhaushalts vorgenommen werden

- durch Entsiegelung von Flächen oder
- durch Aufheben von Verrohrungen bestimmter Fließgewässer

nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“, LÖBF 2006.

Bodenauskunftssystem (Auskunft erteilt Frau Dr. Hantl: Tel. 897 – 430):

Das Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der Karte der Schutzwürdigen Böden, 2. Ausgabe 2004⁵ gewährleistet eine Boden – Ist – Zustandsbeschreibung als umfassende Flächenbeschreibung nach § 2 (4) BauGB sowie auch die Aussage über mögliche Schutzstufen⁶ : Diese Datenquelle empfehle ich Planungsbüros für weiteres Vorgehen beim Erstellen des Umweltberichtes anzuwenden um den

1. Boden –Ist – Zustand im Plangebiet genau **beschreiben und bewerten** (vgl. Tab.),
2. Ausgleichsflächen für Flächenpools **suchen** oder
3. MSPE – Flächen⁷ (s. u.) **definieren**.

Dieses Auskunftssystem kann für 30,00 € beim Geologischen Dienst NRW bestellt werden: geoshop@gd.nrw.de <<mailto:geoshop@gd.nrw.de>>, Tel.: 02151/897-210.

Zu Punkt 5: **Geothermie** (Auskunft erteilt Herr Schäfer, Tel.: 897 468)

Für die Planung und den Einsatz von Erdwärmesonden bis 100 m bietet der **GD NRW** online - http://www.gd.nrw.de/l_gt.htm - einen kostenlosen Standortcheck an. Dieser Check ermöglicht eine Abschätzung zur generellen Eignung eines Standortes für eine Erdwärmesondennutzung und gibt Hinweise über das Genehmigungsverfahren.

Dieses Informationssystem für Geothermie bieten wir als Basis- oder Professionalversion an:

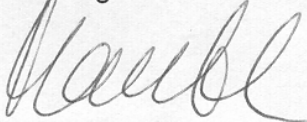
⁵ Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . ISBN 3-86029-709-0.

⁶ **Grad der Schutzwürdigkeit von 1 bis 3** für spezifische Bodenfunktionen (schutzwürdig – sehr schutzwürdig – besonders schutzwürdig). Nicht nach diesen spezifischen Funktionen bewertete Böden sind als „Böden allgemeiner Bedeutung“, z. Bsp. für den Bodenwasserhaushalt ,ebenso vor Verbrauch zu schützen.

- Geothermie – Daten zum oberflächennahen geothermischen Potenzial für die Planung von Erdwärmesondenanlagen. 2., überarb. Aufl. 2004. CD-ROM Basisversion: ISBN 3-86029-706-6. CD – ROM Version Professional: ISBN 3-86029-707-4.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



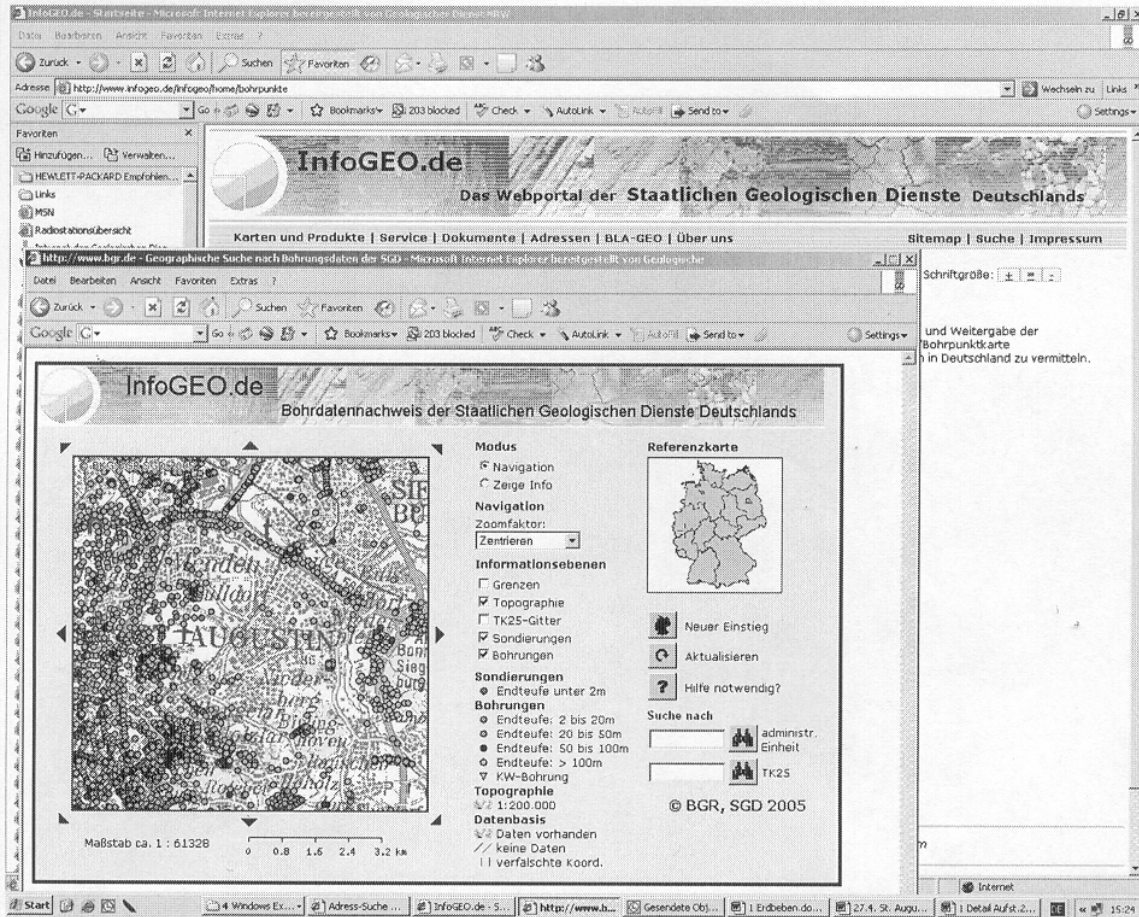
(Dr. Hantl)

Anlagen:

Karte mit Bohrpunktübersicht

DABO - Anfrage

Anlage 1: Karte mit Bohrpunktübersicht



Bohrdaten und Schichtenverzeichnisse

Diesen Informationsservice im Geologischen Dienst versehen Herr Bach, Tel.: 02151 – 897 285, bach@gd.nrw.de, und Frau Nadolny Tel.: 02151 – 897 285, nadolny@gd.nrw.de

Punktuelle Untergrundinformationen mit Register und evt. Schichtenverzeichnissen können unter Angabe von Rechts – und Hochwerten vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellt werden: Auf den Seiten 89 / 90 des Produkt – Kataloges finden Sie Informationen über die DABO – Bohrdatenbank. Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g_ddabo.htm und www.infogeo.de.

Anlage 2 :_Email - GD - Standardantwort auf eine DABO Anfrage.

Sehr geehrter Herr/Frau ...!

Als erstes habe ich die Koordinaten für das für Sie interessante Gebiet ermittelt:

Rechts: ...

Hoch: ...

Ich sende Ihnen hiermit ein Register, welches alle Bohrungen unseres Archivs in diesem Gebiet einschließt. Bitte suchen Sie die für Sie nützlichen Bohrungen heraus. Am wenigsten Arbeit habe ich, wenn Sie mir nur eine Auflistung der Bnums senden: 023465, 047234 usw...

Der Preis setzt sich so zusammen: Jede Bohrung kostet 1,16 Euro plus 0,23 Euro für jede erfasste Schicht. Bei jeder Bestellung wird eine Grundgebühr von 10,00 Euro erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich die Einschätzung der Vertraulichkeit geändert hat.

Es gibt nun:

- V = 0 <=> Offen, Eigentümer GD
- V = 1 <=> Offen, Eigentümer Land NRW
- V = 2 <=> Vertraulich, Eigentümer Kommunal
- V = 3 <=> Vertraulich, Eigentümer Privat
- V = 5 <=> Vertraulich, muss noch überprüft werden,
- V = 9 <=> Offen, kein Eigentümer zuzuordnen

Die Vertraulichkeitsstufen wurden automatisch vom Computer vergeben, indem er nach gewissen Schlagworten suchte. Das bedeutet, die Zuordnung ist fehlerträchtig und muss noch einzeln von uns kontrolliert werden. Nach meinem ersten Eindruck sind jedoch die offenen Vertraulichkeitsstufen 0 und 1 recht gut getroffen worden. Fast alle anderen Bohrungen dürften sich als vertraulich erweisen. Vertraulichkeitsstufe 9 wurde von Computer immer dann vergeben, wenn wir das EDV-Feld "Eigentümer" nicht ausgefüllt hatten. Da jedoch dieses Feld erst kürzlich ins Leben gerufen wurde, sind fast alle älteren Bohrungen ohne Eintrag. Hier muss nun einzeln im Original der Eigentümer nachgeschlagen werden.

Bei allen vertraulichen Bohrungen versuchen wir den Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger zu ermitteln, von dem Sie dann bitte eine Einverständniserklärung erbitten.

Sowie Sie sich entschieden haben, welche Schichtenverzeichnisse Ihnen helfen und die nötigen Einverständniserklärungen vorliegen, sende ich Ihnen einen Nutzungsvertrag, welchen Sie mir unterschrieben zurück senden. Sie können ihn scannen und E-Mails, faxen oder per Post senden.

Wenn dieser unterschriebene Nutzungsvertrag bei mir eingegangen ist, sende ich Ihnen umgehend die Schichtenverzeichnisse im pdf-Format zu.

Ich weiß, dass sich dieses Procedere sehr kompliziert und langwierig anhört. Jedoch, wenn sich keine Einverständniserklärungen verzögern, vergehen von Ihrer ersten Email bis zur Sendung der Schichten nur wenige Stunden.

Eine Bohrübersichtskarte können Sie auch im Internet finden unter: <http://www.info.de>

Es gibt auch eine Alternative:

Sie können von unseren Regionalgeologen ein oder mehrere Standardprofile, eine geologische Einschätzung bzw. ein komplettes Gutachten erarbeiten lassen, welches so detailliert und umfangreich gestaltet wird, wie Sie es in Auftrag geben und es wird genau auf Ihre Bedürfnisse und Fragestellungen zugeschnitten sein. In diesem Fall werden von uns alle hier vorhandenen Daten und Fakten eingearbeitet, auch die für Sie ansonsten unzugänglichen (vertraulichen Bohrungen oder Gutachten).

Die Kosten für so ein Standardprofil bzw. Gutachten variieren sehr stark und liegen allein an dem von uns erforderlichen Arbeitsaufwand. Ein einfaches Standardprofil kostet meist 75,00 Euro.

Falls Sie sich für diese Alternative entscheiden, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Wrede: volker.wrede@gd.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stephan Bach bach@gd.nrw.de
Miroslawa Nadolny nadolny@gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb –
Fachbereich:
Archive, Bibliothek, Sammlungen
De-Greiff-Str. 195, D-47803 Krefeld
Tel.: +49 (0) 21 51 / 897 - 285
Fax: +49 (0) 21 51 / 897 - 505

Internet: <http://www.gd.nrw.de>

Oder:

Miroslawa Nadolny
Fachbereich
Archive, Bibliothek, Sammlungen
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -
De-Greiff-Str. 195
D-47803 Krefeld
Tel.: +49 (0) 21 51 / 897 - 285
Fax: +49 (0) 21 51 / 897 - 505
Email: nadolny@gd.nrw.de
Internet: <http://www.gd.nrw.de>



Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West, PTI 21
53098 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Herrn Herbert Klein
53754 Sankt Augustin

Ihre Referenzen 6/10/1-K1 vom 11.04.07
Unser Zeichen PTI 21, PuB 3, Kunibert Weyer; Objektnr. 71439
Durchwahl Telefon: 0228 13-13930, Telefax: 0228 13-14900, PC-Fax 02151 36600714, E-Mail: Kunibert.Weyer@t-com.net
Datum 2. Mai 2007
Betrifft Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffsstraße“

Sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung der bebaubaren Grundstücke im Plangebiet ist ein Netzausbau bzw. eine Netzerweiterung außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Die im Plangebiet vorhandene Telekommunikationslinien dient der telekommunikationstechnischen Versorgung der Turnhalle „Schiffsstr. 9 a/Dammstr., 53757 Sankt Augustin“. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der vorhandenen Telekommunikationslinien sind durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dauerhaft sicherzustellen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,

Deutsche Telekom AG
Hausanschrift T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
Postanschrift 53098 Bonn
Telefonkontakt Telefon 0234 505-0, Telefax 0234 505-4110, Internet www.t-com.de
Konten Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66) Kto.-Nr. 1660 78-666
Aufsichtsrat Dr. Klaus Zumwinkel (Vorsitzender)
Vorstand René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender),
Hamid Akhavan, Timotheus Höttes, Lothar Pauly
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt.-IdNr. DE 123475223, WEEE-Reg.-Nr. DE 50478376
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001: 2000 und DIN ISO 14001: 2005

...T...Com...

Datum 2. Mai 2007
Empfänger Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Herbert Klein
Blatt 2

dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einer unterirdischen Versorgung ist die Deutsche Telekom AG bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet von dem von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 71439 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Konibert Weyer

i. A.

Wilfried Haas

Anlage

Lageplan -MEGAPLAN-

Eintragungsbewilligung -Muster-



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West (Bochum)		
PTI	Düren		
ONB	Siegburg		
Bemerkung: 71439; Sankt Augustin, BPl. 522		AsB	2
		VsB	2241B
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Name	Weyer, Kunibert
		Datum	23.04.2007
		Blatt	1



Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG

RSAG · 53719 Siegburg

**Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Markt 1**

53757 Sankt Augustin



Ansprechpartner/-in:

Herr Trevisany

Geschäftsbereich:

Abfuhrorganisation

Telefon: 02241 - 306 106

Telefax: 02241 - 306 345

Datum: 24.04.2007

**Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffstraße“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet. Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen nach EAE 85/95, Bild 47, Tabelle 12, Bemessungsfahrzeug Lastzug, Eckausrundung 16-8-24 und am Ende von Stichstraßen Wendekreise in Abweichung gegenüber der EAE 85/95, Bild 33, mit einem Radius von 9 m geplant und ausgeführt werden. Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden. (siehe Rückseite).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern). Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts GmbH

ppa. Dahm

Gerichtsstand
Siegburg HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenszentrale
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
Konto 001 023 613 · BLZ 370 502 99
VR-Bank Rhein-Sieg e.G.
Konto 111 229 6014 · BLZ 370 695 20
Postbank Köln
Konto 258 200 505 · BLZ 370 100 50
Steuernummer 220/5769/0484

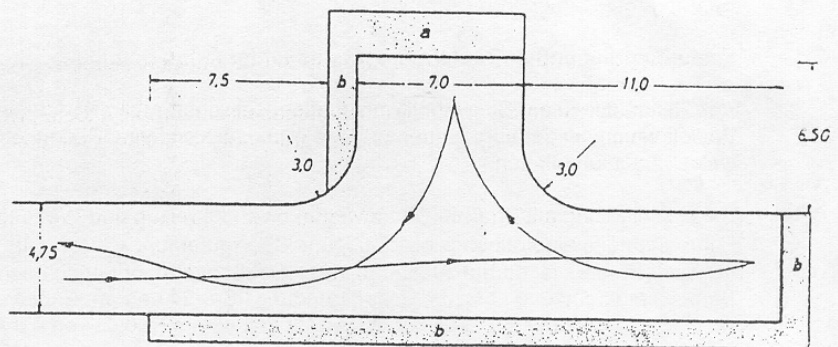
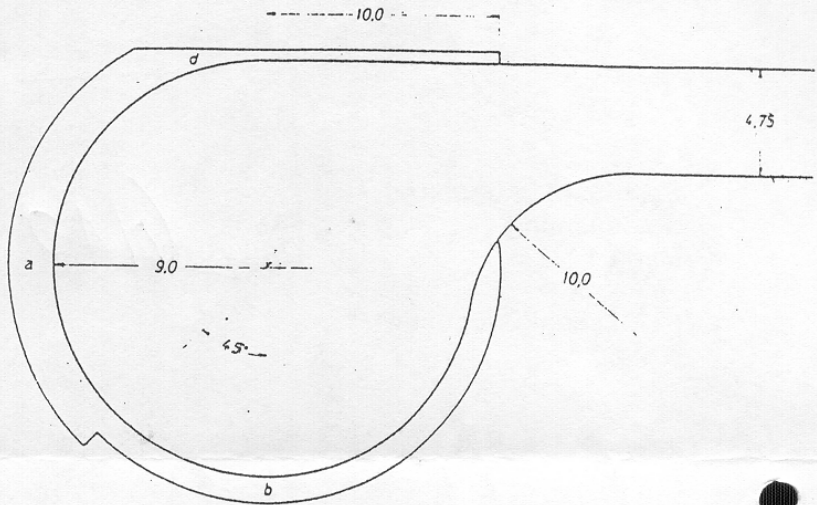
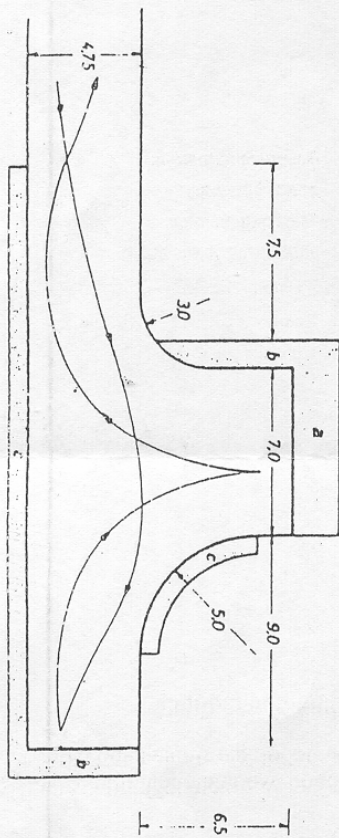
i. A. Trevisany



Tochtergesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

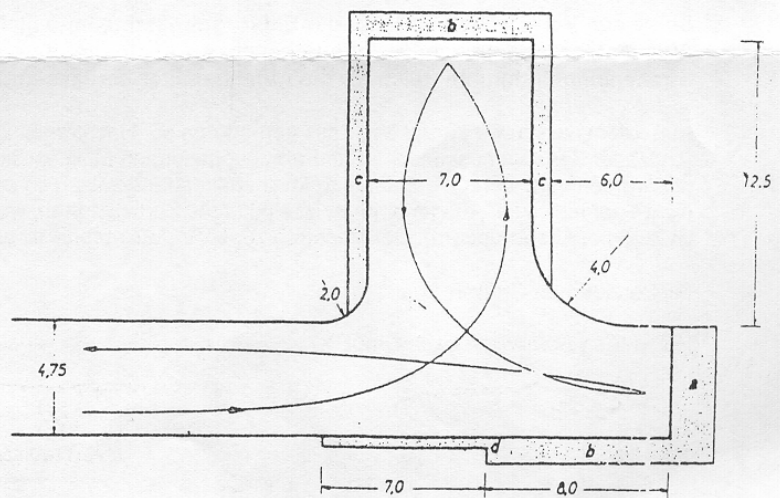
Fahrzeug-Überhänge:

a = 2,0 m (Fahrzeugheck)

b = 1,2 m (Fahrzeugfront)

c = 0,8 m (vorn links/rechts)

d = 0,4 m (seitlich links/rechts)





Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung u. Bauordnung
53754 Sankt Augustin

Dienstgebäude Gaedestraße 7, 50968 Köln
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln

Durchwahl: (0221) 229 - 2595

Telefax: (0221) 229 - 2599

Auskunft erteilt: Herr Bauer

Köln, 10.05.2007

Ihr Zeichen

Ihre Anfrage vom
03.05.2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
22.5-3-5382056-107/07/

Kreis: Rhein-Sieg-Kreis

Kampfmittelbeseitigung

hier: BPL Nr. 522 "Schiffstraße" Ortsteil Mülldorf

Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur Kampfmittelbelastung des o.g. Plangebietes ergab nach Auswertung der mir vorliegenden Luftbilder Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln, da der Bereich im ehemaligen Bombenabwurf - / Kampfgebiet liegt. Aus diesem Grunde ist es mir zur Zeit nicht möglich, für die in Rede stehenden Flächen eine Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen.

Zwecks Kampfmittelüberprüfung bitte ich bei Konkretisierung der in Rede stehenden Maßnahmen um frühzeitige - d.h. mindestens 3 Monate vor Baubeginn - erneute Beteiligung um Bauverzögerungen und ggf. Baustilllegungen zu vermeiden.

Hierfür bitte ich für die gekennzeichneten Flächen folgendes zu veranlassen:

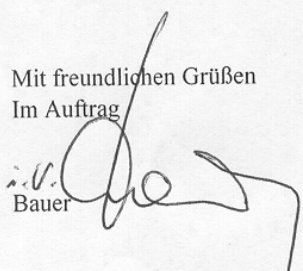
- X Vorlage der Betretungserlaubnis
- X Freistellung der Fläche (Bebauung / Bewuchs)
- X Bereitstellung von Versorgungsleitungsplänen

Sobald die o.a. Unterlagen vorliegen bzw. die Voraussetzungen geschaffen sind, kann mit der Kampfmittelräumung (schwerpunktmäßige Überprüfung, Testung) begonnen werden.

HINWEIS: NEUE ANSCHRIFT (seit September 2004)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bauer

Telefon (Zentral) (0211) 475-0
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
KVB Buslinie 132
bis Gaedestraße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf
Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE41300500000004100012
BIC: WELADED



WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Der Geschäftsführer

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
z. H. Herrn Klein
Markt 1

53757 Sankt Augustin



Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl (02241)

Datum

Kr/Sch.

128/494

30.04.2007

Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffstraße“

Ihr Schreiben vom 11. April 2007, Az 6/10/1-KI

Sehr geehrter Herr Klein,

das Plangebiet liegt Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III B. Die Bestimmungen der am 1. Juni 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind daher zu beachten. Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Erforderliche Kanalbauarbeiten sind gemäß dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) durchzuführen. Für erforderliche Straßenbauarbeiten sind die „Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ zu beachten. Alle anfallenden Abwässer sind einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Niederschlagswässer sind entweder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte und bewachsene Bodenzone zu versickern oder ebenfalls einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Die vorgesehenen Lagerplätze für Abfälle und andere Materialien sind so zu sichern, entweder durch Überdachung oder entsprechenden Untergrundbefestigung, dass auch bei Niederschlägen eine Verlagerung von Stoffen in den Boden in Richtung des Grundwassers auszuschließen sind.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gräben werden nur mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt.
2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.

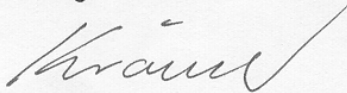
3. Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge nur auf speziell dafür genehmigten befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anbindung an oben genannte Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
5. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
6. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
7. Sanitäre Anlagen sind mit Einrichtungen zur Sammlung und einer regelmäßigen Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalien zu betreiben.
8. Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
9. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Es ist ein verbindlicher Alarmplan mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ralph Krämer

WVG**WASSERVERSORGUNGSGESELLSCHAFT mbH
SANKT AUGUSTIN**Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, Postfach 17 54, 53735 Sankt AugustinStadtverwaltung
Sankt Augustin
-Planungsamt-
z. Hd. Herrn Klein

53754 Sankt Augustin

Hausanschrift
Mendener Straße 23
53757 Sankt AugustinTelefon 02241 / 233-0
Telefax 02241 / 233-50

E-Mail: service@wvg-sanktaugustin.de

Datum:
24. Mai 2007Fragen beantwortet:
Herr Grutza
☎ 02241 / 233-32**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 522 „Schiffstraße“**
(Ihr Schreiben vom 11.04.2007, Ihr Zeichen 6/10/1-Kl.)

Sehr geehrter Herr Klein,

gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Stichwege von der jetzigen Schiffstraße mit Trinkwasserleitungen versorgt werden. Die Leitungstrassen zwischen den Stichwegen, in den Gemeinschaftsgrünanlagen (siehe Anlage), müssen zu Gunsten der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin im Grundbuch gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

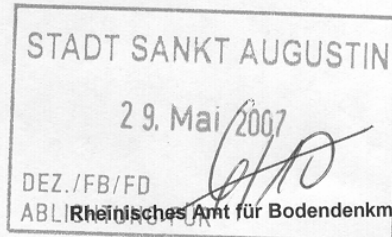
AnlageWasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin

Im Auftrag

Vorsitzender des
Aufsichtsrates: Erich Wagner
Geschäftsführer: Wilhelm Roth
Sitz: Sankt Augustin
Handelsregister
AG Siegburg - HRB 186
Steuer-Nr.: 222 / 5726 / 0126Besuchszeiten
Montag bis Donnerstag
07:30-12:00 Uhr
12:45-16:30 Uhr
Freitag
07:30-13:00 UhrBankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 - Konto 033 000 001
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG
BLZ 370 697 07 - Konto 100 507 5013
Postbank Köln
BLZ 370 100 50 - Konto 135 308-506



LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
Herr Klein

53754 Sankt Augustin

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.05.2007
333.45 – 124.1/07-002

Frau Schneider
Tel.: (02 28) 98 34- 164
Fax: (02 21) 82 84- 0370
Elisabeth.Schneider@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffstraße“
Belange des Bodendenkmalschutzes
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 11.04.2007 Az.: 6/10/1 -KI

Sehr geehrter Herr Klein,

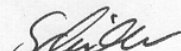
ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die o.a. Planung.

Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde.

Mithin können derzeit keine für die Abwägung eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut abgegeben werden.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


E. Schneider

Besucheranschrift: ☐ 53115 Bonn - Endericher Straße 133
☐ 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)